

auszuarbeiten. Dies kann nicht durch logische Analyse der sozialistischen Rechtsnorm geschehen, sondern nur vom Inhalt und den Prozessen der gesellschaftlichen Wirklichkeit her. Den sozialistischen Charakter des gleichen Maßstabes der sozialistischen Rechtsnorm aufzudecken ist von außerordentlicher ideologischer Bedeutung, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil es — wie Marx bereits feststellte —, ein Merkmal allen Rechts ist, ungleiche gesellschaftliche Verhältnisse mit gleichem Maßstab zu messen.

Daraus kann aber nicht auf Gemeinsamkeiten zwischen dem sozialistischen Recht und dem Ausbeuterrecht, vor allem dem bürgerlichen Recht geschlossen werden. Der gleiche Maßstab des sozialistischen Rechts ist Ausdruck der Interessen der Arbeiterklasse und unterscheidet sich somit prinzipiell von den gleichen Maßstäben, die andere Rechtstypen enthalten. Die sozial neue Qualität der Bedingungen, die den gleichen Maßstab des sozialistischen Rechts bestimmen, wenn die Ausbeuterklassen beseitigt sind, ist in zweifacher Hinsicht gegeben: Einmal in der gleichartigen Stellung aller Mitglieder der Gesellschaft im weitesten Sinne, politisch, ökonomisch, kulturell, als Freiheit und Gleichheit aller, bei noch nicht völliger Gleichheit hinsichtlich der Verteilung der Produkte. Zum anderen wirkt das sozialistische Recht nicht dahin, diese noch bestehende Ungleichheit zu konservieren, sondern sie durch die Annäherung der Klassen und Schichten zu überwinden.

Marx erläutert dies am Beispiel der rechtlichen Verwirklichung des Leistungsprinzips. Nachdem er dargelegt hat, warum in der sozialistischen Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation der einzelne Produzent das aus dem gesellschaftlichen Vorrat an Konsumtionsmitteln erhält, was er der Gesellschaft gegeben hat, heißt es: „Das Recht der Produzenten ist ihren Arbeitslieferungen *proportioneil*; die Gleichheit besteht darin, daß *an gleichem Maßstab*, der Arbeit, gemessen wird. Der eine ist aber physisch oder geistig dem anderen überlegen, liefert also in derselben Zeit mehr Arbeit oder kann während mehr Zeit arbeiten; und die Arbeit, um als Maß zu dienen, muß der Ausdehnung oder der Intensität nach bestimmt werden, sonst hörte sie auf, Maßstab zu sein. Dies *gleiche Recht* ist *ungleiches Recht* für *ungleiche Arbeit* ... *Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht*. Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von *gleichem Maßstab* bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären) sind nur an *gleichem Maßstab* meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z. B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andren absieht⁶

*Indem die sozialistischen Rechtsnormen von bestimmten Seiten der ungleichen Individuen und Verhältnisse absehen, sind sie notwendigerweise abstrakt, aber auch allgemein. Abstraktheit und Allgemeinheit der sozialistischen Rechtsnorm sind Voraussetzungen dafür, daß das sozialistische Recht seine Rolle als Instrument des sozialistischen Staates spielen kann. Sie sind die notwendige Konsequenz der Tatsache, daß die Arbeiterklasse ihre Interessen, die mit denen der Gesellschaft objektiv übereinstimmen, als gemeinschaftliche Interessen aller Mitglieder der Gesellschaft durchsetzen muß. Sozialistische Rechtsnormen kommen in einem staatlichen Entscheidungsprozeß zustande und sind selbst staatliche Entscheidungen generellen Charakters.*⁵

5 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 20 f.